



Fact Sheet-

Energieausweis für Gebäude

Hintergrund:

40 % der Endenergie in Europa wird für Gebäude benötigt.

Gesetzliche Grundlagen:

- EU-Gebäuderichtlinie (Dez. 2002), „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“
- Energieausweis – Vorlage Gesetz 2012 (Bund, 27. April 2012), **in Kraft seit 1.12.2012**
- Steiermärkisches Baugesetz (3. Juli 2012), **in Kraft seit 1.1. 2013**

Was ist der Energieausweis?

- Theoretischer „normierter“ Energiebedarfsnachweis
- Der „Typenschein“ für das Gebäude
- 10 Jahre gültig

Nutzen des Energieausweises

- Zusatzinformation für Kaufentscheidung
- Zusatzinformation für Mietvorhaben
- Vergleichbarkeit der Immobilien
- Qualitätsnachweis
- Zunehmende Bedeutung möglichst geringer Betriebskosten bei laufendem Verbrauch
- Wertvolle Sanierungsvorschläge
- Effizientere Gebäude
- Reduktion des CO₂-Bedarfs
- Überprüfungskriterien für Baubehörden

Wann ist ein Energieausweis erforderlich?

Neubau: alle Gebäudetypen (Wohnhäuser, Nichtwohngebäude, etc.);

gesetzliche Basis: Steiermärkisches Baugesetz 2012

Umfassende Sanierung: Renovierung, bei der mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, es sei denn, die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle und der gebäudetechnischen Systeme betragen weniger als 25 % des Gebäudewerts (exkl. Grundstückswert)

gesetzliche Basis: Steiermärkisches Baugesetz 2012

Gebäude für öffentliche Zwecke:

für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von - bis zum 8. Juli 2015 - mehr als 500 m², danach mehr als 250 m².

Ausweis ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen (Aushangpflicht);

gesetzliche Basis: Steiermärkisches Baugesetz 2012

Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung:

gesetzliche Basis: Energieausweis – Vorlage Gesetz 2012

Zu- und Umbau:

bei Abweichungen von genehmigten Bauplänen mit Auswirkungen auf den Energieausweis

gesetzliche Basis: Steiermärkisches Baugesetz 2012

Wann ist kein Energieausweis erforderlich?

- Gebäude mit einer Raumtemperatur von max. +5 °C, sowie nicht konditionierte
- Provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren
- Wohngebäude, die nur während eines begrenzten Zeitraums je Kalenderjahr genutzt werden und deren voraussichtlicher Energiebedarf unter einem Viertel des Energiebedarfs bei ganzjähriger Benutzung liegt. (gilt jedenfalls als erfüllt für Wohngebäude, die von 1. 11. Bis 31. 3. an nicht mehr als 31 Tagen genutzt werden.
- Gebäude, für Industrieanlagen und Werkstätten sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung jeweils durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar im Gebäude entsteht.
- Für Gebäude und Zubauten mit weniger als 50 m² konditionierter Netto-Grundfläche → nur U-Werte sind einzuhalten.

Wer darf Energieausweise ausstellen?

- ZiviltechnikerInnen – mit einschlägiger Befugnis
- Technische Büros – Ingenieurbüros einschlägiger Fachrichtung
- Gewerbetreibende (im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung)
 - o Baumeister
 - o Elektrotechnik
 - o Gas- und Sanitärtechnik
 - o Heizungstechnik
 - o Kälte- und Klimatechnik
 - o Lüftungstechnik
 - o Zimmermeister
- Akkreditierte Prüfstellen

Die **Aussteller von Energieausweisen haben die Energieausweise** gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Gebäude und Wohnungsregister (GWR Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004, **in der Energieausweisdatenbank** zu registrieren.

gesetzliche Basis: Steiermärkisches Baugesetz 2012